

Waffenrecht

Steindorf

11. Auflage 2022
ISBN 978-3-406-73999-6
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen. beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

auch darzulegen, warum auf eine bereits im Bestand befindliche Kurzwaffe nicht verzichtet werden kann (vgl. Nr. 13.2 WaffVwV). Hierbei sind oftmals für die Sachverhaltsbewertung erhebliche waffentechnische und jagdpraktische Kenntnisse erforderlich, da meist Handhabung, Geschossenergie und jagdliche Aspekte zu prüfen sind. So wurde bspw. das Bedürfnis für den Erwerb einer dritten, diesmal kleinkalibrigen Kurzwaffe zur Fallen- und Baujagd bejaht, nachdem umfangreich über Wechsel-/Einstecksysteme und Mündungsenergie diskutiert wurde, aber unerkannt blieb, dass im vorliegenden Fall aus einem vorhandenen Revolver auch schwächere Patronen (.44Special statt .44Mag, bzw. Schrot) hätten verschossen werden können und so eine als zwingend notwendig erachtete Pistole wegen dann identischer Leistung nicht notwendig gewesen wäre. (VG Stuttgart, Urteil vom 19. April 2017 – 5 K 4980/15 –, juris)

Häufig wird auch die Mündungsenergie (zu hoch/zu schwach) als weiterer 10
Bedürfnisgrund angeführt, jedoch ohne hierbei die Notwendigkeit derselben zu verifizieren.

Die strengen Maßgaben des Regelkontingents sind auch dann anzulegen, wenn 11
die über dieses Kontingent hinaus gehende Waffe **nach vorübergehender Unzuverlässigkeit „wiedererworben“** werden soll. (Oberverwaltungsgericht des Saarlandes, Beschluss vom 8. August 2019 – 2 A 227/19 –, juris) Erworben werden dürfen nach Absatz 1 Nr. 2 nur Schusswaffen, deren Verwendung zur Jagd nach den Bestimmungen des Bundesjagdgesetzes nicht verboten ist (vgl. Nr. 13.2 WaffVwV)

Da diese Befreiung „komplett“ sein soll (Begr. BT-Drs. 14/8886, 111), entfällt 12
insoweit auch die Überprüfung des Bedürfnisses nach § 4 Abs. 4. Unabhängige Voraussetzung ist nach der Neuregelung, dass der Betreffende Inhaber eines **Jahresjagdscheins** ist; andere Jagdscheine reichen – abweichend vom früheren Entwurf – nicht mehr aus. Hierfür ist ein **gültiger** Jahresjagdschein erforderlich (Vgl. Nr. 13.2 WaffVwV). Die Nichtverlängerung eines Jagdscheins zwingt zwar nicht schon als solche zum Widerruf der WBK (BVerwG NVwZ 1986, 558 = DVBl 1985, 1311); ein solcher kann aber in Betracht kommen, wenn die persönliche Zuverlässigkeit nicht gegeben ist (BVerwG NVwZ 1986, 558 = DVBl 1985, 1311; VGH München BayVBl. 1984, 304 (306)). Er ist auszusprechen, wenn der Jagdschein für ungültig erklärt und eingezogen worden ist (OVG Hamburg NVwZ-RR 1993, 27). Bestehen hinreichende Anhaltspunkte dafür, dass die als gegeben unterstellten Erteilungsvoraussetzungen trotz Vorliegens eines Jagdscheins nicht vorhanden sind, können sie – ausnahmsweise – voll überprüft werden. Von den übrigen Erteilungserfordernissen des § 4, insbesondere nach dessen Absatz 1 Nr. 1–3, werden die Jäger nach der Neuregelung, wie sie schließlich Gesetz geworden ist, nicht freigestellt, obwohl die Jäger im Rahmen der Erteilung des Jahresjagdscheines auch in dieser Hinsicht überprüft worden sind. Wird der Jagdschein (wegen Unzuverlässigkeit infolge strafgerichtlicher Verurteilung) nicht verlängert, so entfällt idR das Bedürfnis hinsichtlich der Jagdwaffen, so dass ein Widerruf der WBK zu erfolgen hat (VG Sigmaringen Jagd-RE V Nr. 212).

3a. Waffenerwerb durch Jahresjagdscheininhaber. Jahresjagdschein- 13
inhaber werden nach Absatz 3 Satz 1 weiter freigestellt von einer Erlaubnis zum **Erwerb** (→ § 1 Rn. 33 ff.) von **Jagdwaffen** (Absatz 1 Nr. 2), die **Langwaffen** (→ Rn. 6a) sind; der Jahresjagdschein ist „Erwerbspapier“ für diese (Begr. RegE BT-Drs. 14/7758, 62); Kurzwaffen können nur nach entspr. Voreintrag in der WBK erworben werden. Während des Gesetzgebungsverfahrens hatte der Bundesrat angeregt, für diesen Antrag die früher bestehende Monatsfrist wieder einzuführen. Das lehnte die BReg. indessen ab (BT-Drs. 14/7758, 109, 131). Zur Begründung führte sie aus: „Die Frist zur Anmeldung und Eintragung von

Schusswaffen in eine Waffenbesitzkarte ist ausreichend und entspricht der ähnlichen Regelung des § 14 Abs. 3 Satz 2 WaffG für Sportschützen. Soweit Jägern die Möglichkeit zu einer Ausleihe von Waffen gegeben werden soll, so ist dies bereits über § 12 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a WaffG gewährleistet, der hier einen (weiteren) Zeitraum von einem Monat vorsieht“.

- 14 Die Frage, wann in Fällen des **erlaubten Erwerbs** von Waffen der anschließende **Besitz** materiell rechtswidrig werden kann (Folge: Strafbarkeit) oder ob in solchen Fällen nur formell rechtswidriges Verhalten (Folge: Ordnungswidrigkeit) vorliegt, bedarf näherer Erörterung.
- 15 Im Waffenrecht vor dem WaffG 1972 gab es lediglich Erlaubnisse zum **Erwerb** von Waffen (→ § 52 Rn. 75 ff.). Die Notwendigkeit, eine behördliche Erlaubnis auch zur Ausübung der tatsächlichen Gewalt über eine Waffe (Besitz) einzuholen, ergab sich erst auf Grund der Neufassung des Waffenrechts durch das Waffengesetz 1972. Der Innenausschuss des Deutschen Bundestages ließ sich seinerzeit bei der Beratung des Entwurfs davon leiten, dass viele Schusswaffendelikte mit Waffen begangen würden, die ursprünglich nicht zur Begehung von Straftaten erworben worden seien, und ein weit verbreiteter Besitz von Schusswaffen stets die Gefahr eines Missbrauchs in sich berge (Bericht des Innenausschusses zu BT-Drs. VI/3566, 2). Dieser erheblichen Gefährlichkeit des Waffenbesitzes hat der Gesetzgeber dadurch Rechnung getragen, dass er die Erlaubnis zum Erwerb von Schusswaffen und zur Ausübung der tatsächlichen Gewalt über sie (Besitz) von der Erteilung eines einheitlichen behördlichen Dokuments, der Waffenbesitzkarte (§ 10 Abs. 1 S. 1; § 28 Abs. 1 S. 1 WaffG aF), abhängig gemacht hat (vgl. BGH NStZ 1984, 171).
- 16 Nach § 10 Abs. 1 S. 1 (§ 28 Abs. 1 S. 1 WaffG aF) bedarf der behördlichen Erlaubnis in Gestalt einer **Waffenbesitzkarte**, wer Schusswaffen erwerben und besitzen will. Aus dieser Formulierung könnte man bereits den Schluss ziehen, dass hier nicht zwei verschiedene, selbständig zu beurteilende Varianten gegeben sind. Wäre dies der Fall, hätte man erwarten können, dass beide Varianten im Gesetz mit „oder“ verbunden worden wären. Entgegen ihrer aus dem früheren Recht übernommenen Bezeichnung als **Waffenbesitzkarte** gilt diese nicht nur für den Besitz, sondern bereits für den – einem Besitz vorgeschalteten – Erwerbsvorgang (K/P Rn. 100).
- 17 Die **Nachrangigkeit** der Tatbestandsvariante Besitz ergibt sich aus folgendem: Das Waffengesetz versteht in Anlage 1 A 2 Nr. 1 (§ 4 Abs. 1 WaffG aF) unter **Erwerben** einer Waffe die **Erlangung der tatsächlichen Gewalt** über sie. Dieses Erlangen ist vom Gesetz aber nicht als kurzzeitiges, vorübergehendes Innehaben ausgestattet worden, das alsbald endet. Das Erlangen der tatsächlichen Gewalt ist vielmehr gleichzeitig der notwendige Beginn des – im Gesetz durch keinerlei Befristung begrenzten – Besitzes (VG Meiningen 21.3.2006 – 2 K 1003/04 ME, BeckRS 2011, 53646). Ein Erlangen der tatsächlichen Gewalt ohne deren anschließende Ausübung ist schlechterdings nicht denkbar. Der Fall, dass jemand nach dem Erwerb die tatsächliche Gewalt sofort wieder aufgibt, ist rein theoretischer Natur und kann deshalb vernachlässigt werden. Dementsprechend **berechtigt** die behördliche **Erlaubnis zum Erwerb** einer Schusswaffe zum anschließenden **unbegrenzten Besitz**; die Jahresfrist des § 10 Abs. 1 S. 3 (§ 28 Abs. 1 S. 3 WaffG aF) betrifft nur den Fall, dass von der behördlich im Voraus erteilten Erwerbserlaubnis nicht binnen eines Jahres Gebrauch gemacht worden ist. Hat also jemand auf Grund einer zum Erwerb berechtigenden Waffenbesitzkarte tatsächlich **erworben**, so benötigt er zum anschließenden **Besitz keiner weiteren behördlichen Erlaubnis**. Ob es hierfür erforderlich oder angebracht ist, dass man den einheitlichen behördlichen Akt (Verwaltungsakt) theoretisch in zwei zugrunde liegende Erlaubnisse, diejenige zum Erwerb und die weitere zum Besitz, aufspaltet (so K/P Rn. 100), sei hier dahingestellt (dezidiert ablehnend

Steindorf in Vorauf.). Missachtet der Erwerber die Anzeige- und Vorlegungspflicht (seit dem Gesetz zur Änderung des WaffG und weiterer Vorschriften vom 26.3.2008 (BGBl. I S. 426) § 10 Abs. 1a; im WaffG idF des WaffRNeu-RegG § 10 Abs. 1 S. 4), so wird sein berechtigter Waffenbesitz dadurch nicht materiell unerlaubt, es liegt vielmehr nur eine **Ordnungswidrigkeit** vor (§ 53 Abs. 1 Nr. 5 und 7; BGH NSTZ 1993, 192).

Die Frage ist, ob anders zu entscheiden ist (so *K/P* Rn. 101), wenn ähnliche waffenrechtliche Sachverhalte zu beurteilen sind, bei denen ein gesetzlich gestatteter Erwerb mit einer nachfolgenden Anzeige- oder Vorlegungspflicht gekoppelt ist. 18

a) § 13 Abs. 3 S. 1. In diesem Fall ist der Erwerb von Jagd-Langwaffen durch den Inhaber eines gültigen Jahresjagdscheins von jeder Erlaubnis freigestellt. Nach Satz 2 dieser Vorschrift ist der Erwerber allerdings verpflichtet, binnen zwei Wochen einen Antrag auf Ausstellung einer Waffenbesitzkarte zu stellen. Die vormalig in dieser Norm geregelten Angaben zum Waffenerwerb wurden bei der Novellierung 2020 in § 37a Satz 1 Nummer 2, bzw. § 37g Absatz 1 verlagert. Fraglich ist, wie der an den ordnungsgemäßen Erwerb anschließende Besitz nach ungenutztem Ablauf der Antragsfrist einzuordnen ist. Nach *König/Papsthart* (*K/P* Rn. 101; ähnlich *Lehmann/v. Grotthuss* 06/2010 § 13 Rn. 39; → § 14 Rn. 60; zweifelnd *A/B* Rn. 17 Fn. 15) sind in solchen Fällen der Erwerb und der Besitz nur „vorübergehend“ durch das Gesetz erlaubnisfrei gestellt; nach Fristablauf sei eine behördliche Erlaubniserteilung (WBK) erforderlich; ohne eine solche liege „materielle Illegalität“ vor mit der Folge der Strafbarkeit nach § 52 Abs. 3 Nr. 2. Demgegenüber findet sich in § 53 Abs. 1 Nr. 7 ein Bußgeldtatbestand, wonach derjenige eine Ordnungswidrigkeit begeht, der entgegen § 13 Abs. 3 S. 2 die Ausstellung einer WBK oder die Eintragung der Waffe in eine bereits erteilte WBK nicht beantragt. Folgte man der erstgenannten Ansicht, so ergäbe sich ein gravierender Wertungswiderspruch, der nicht aufzulösen ist. Mangels anderer Erkenntnismittel muss hier dem Gesetzeswortlaut gefolgt werden, wonach alleinige Sanktion die Bußgeldandrohung ist (ebenso *Gade/Stoppa* § 13 Rn. 26; *Hinze/Runkel*, Oktober 2008, § 13 Rn. 22). Die Theorie, in diesen Fällen läge nur eine vorübergehende Erlaubnis vor, findet im Gesetz keine Stütze. Nach § 13 Abs. 3 S. 1 ist die Erlangung der tatsächlichen Gewalt über die genannten Waffen gestattet. Dass die erlaubte Erlangung der tatsächlichen Gewalt ab einem gewissen Zeitpunkt in die Illegalität umschlagen soll, ist dem Gesetz nicht zu entnehmen; es begnügt sich vielmehr damit, bei nicht fristgerechtem Antrag einen formellen Verstoß gegen eine Ordnungsvorschrift anzunehmen, der entsprechend sanktioniert wird (nur im Ergebnis so *Gade* S. 92). Auch aus der Regelung des § 38 S. 2 lässt sich letztlich nichts Abweichendes herleiten. Zum einen muss darauf hingewiesen werden, dass der vorliegende Fall in § 38 nicht unter diejenigen Fälle eingeordnet worden ist, die eine „vorübergehende“ Berechtigung betreffen (§ 38 S. 1 Nr. 1 Buchst. e). Wenn nach Satz 2 dieser Bestimmung beim Führen der erlaubt erworbenen Jagdlangwaffen als Ausweis die WBK mitzuführen ist oder, falls eine solche nicht vorgezeigt werden kann, ein schriftlicher Nachweis darüber, dass die zweiwöchige Antragsfrist genutzt worden oder noch nicht verstrichen ist, so spricht dies bis zu einem gewissen Grade dafür, dass nur bei Vorlage dieser Dokumente beim Führen der Waffe die Berechtigung zum Waffenbesitz nachgewiesen ist. Diese eher beiläufige Erwähnung in einer Nebenbestimmung vermag aber die hier zu entscheidende Grundfrage nicht überzeugend zu beantworten. Hier wäre vielmehr eine klare, eindeutige Regelung durch den Gesetzgeber erforderlich, bevor zum Nachteil des betroffenen Waffenerwerbers dessen zunächst unbestritten im Einklang mit dem Gesetz befindliche Verhaltensweise in die Strafbarkeit umschlägt; diese würde bereits vorliegen, wenn die Antragsfrist 19

auch nur um einen Tag überschritten wäre. Die Regelung des § 53 Abs. 1 Nr. 7 käme demnach in Fällen der vorliegenden Art nie zum Zuge. Das kann nicht gewollt sein.

- 20 **b) § 14 Abs. 6.** Entsprechendes gilt für diese Regelung bei den Sportschützen (§ 14 Abs. 6). Der Unterschied besteht zwar darin, dass hier der Erwerb der Waffen nicht generell von jeder Erlaubnispflicht freigestellt worden ist. Es wird vielmehr **kraft Gesetzes** eine unbefristete **Erwerbserlaubnis** für bestimmte Waffenarten erteilt. Das bedeutet, dass der Erwerb derartiger Waffen durch einen „Sportschützen“ iSd Gesetzes von vornherein „abgesegnet“ ist. Es liegt demnach auch hier erlaubte Erlangung der tatsächlichen Gewalt vor, ohne dass eine Beschränkung auf eine nur vorübergehende Ausübung rechtswirksam vorgenommen worden ist (aA K/P Rn. 343, die – wohl im Anschluss an BVerwGE 71, 234 (239) = NVwZ 1986, 558 – von einem Erlöschen der von ihnen angenommenen nur vorübergehenden Besitzberechtigung sprechen). Hinsichtlich der Verletzung der Antragsfrist (§ 14 Abs. 4 S. 2) gilt hier das zu a) Gesagte entsprechend. Auch hier würde bei Annahme des Entfallens der Erlaubniswirkung durch bloßes Nichtnutzen der Antragsfrist die Sanktionsvorschrift des § 53 Abs. 1 Nr. 7 „in der Luft hängen“.
- 21 Insgesamt muss herausgestellt werden, dass es sich bei den genannten **Personen**, die nach dem Gesetz ohne vorherige Einholung einer Erwerbserlaubnis erwerben dürfen, um solche handelt, denen auf Grund ihres persönlichen Status, hier als „Jahresjagdscheininhaber“ oder „Sportschütze“, vom Gesetz ein gewisser **„Vertrauensvorschuss“** eingeräumt wird dahingehend, dass man von ihnen erwartet, dass sie von sich aus alles unternehmen, um ihre Privilegierung beim Erwerb alsbald durch Eintragung in eine WBK nach außen zu verlaublichen. Im Hinblick darauf leuchtet auch die Form der Sanktionierung ein, dass das Gesetz sie nämlich bei Überschreitung der einschlägigen Fristen nicht sofort zu Kriminellen stempelt, die als unerlaubt Besizende der Verfolgung wegen einer Straftat ausgesetzt sind, sondern in der Nichtwahrung der Frist bloßes „Verwaltungs-unrecht“ sieht, das zu Recht nur als Ordnungswidrigkeit verfolgt wird. Bei Außerachtlassen der Frist droht indessen nicht nur die Verhängung einer Geldbuße; es kann vielmehr auch zu einem Widerruf bestehender Erlaubnisse kommen, weil die Voraussetzungen der Unzuverlässigkeit (etwa nach § 5 Abs. 2 Nr. 5) erfüllt sind, oder gegen den Betreffenden ein Waffenbesitzverbot nach § 41 Abs. 2 verhängt werden kann, so dass die Behörde den unangemeldeten Besitz nicht tatenlos hinnehmen muss.
- 22 **4. Jagdschein als Ersatz für Waffenbesitzkarte (Absatz 4).** Diese Vorschrift stellt die bisherige Praxis der **Ausleihe** auf gültigen Jagdschein auf eine klare gesetzliche Grundlage (Begr. RegE BT-Drs. 14/7758, 62). Für bestimmte Fälle wird der Jagdschein (§ 15 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 BJagdG) in seinen Wirkungen denen einer WBK gleichgestellt. Von dieser Regelung erfasst sind Langwaffen mit dem Charakter von „Jagdwaffen“ (Absatz 1 Nr. 2; → Rn. 6a). Freigestellt ist zum einen der **Erwerb** derartiger Waffen, dh die Erlangung der tatsächlichen Gewalt über sie (→ § 1 Rn. 33 ff.), und zum anderen der „vorübergehende Besitz“ iSv § 12 Abs. 1 Nr. 1 (→ § 12 Rn. 3 ff.). § 12 Abs. 1 Nr. 1 ist in diesen Fällen also so zu lesen, dass an die Stelle des Wortes „Waffenbesitzkarte“ das Wort „Jagdschein“ zu setzen ist, so dass danach freigestellt von einer Erlaubnis für Erwerb und Besitz einer Waffe ist, wer als Inhaber eines Jagdscheins von einem Berechtigten in den Fällen der Buchst. a und b erwirbt. Auch auf diese Weise ist der Grundsatz gewahrt, dass es sich um einen Austausch zwischen waffenrechtlich Berechtigten handeln muss.

5. Munitionserwerb und -besitz durch Jäger (Absatz 5). Diese Regelung entspricht § 29 Abs. 2 Nr. 1 WaffG aF. Inhaber eines gültigen Jagdscheins iSv § 15 Abs. 2 iVm Abs. 1 S. 1 BJagdG („Jäger“ nach Absatz 1), und zwar nicht nur von Jahres-, sondern auch von Tagesjagdscheinen, sind bereits auf ihre persönliche Zuverlässigkeit überprüft und bedürfen aus diesem Grunde – wie bisher – keiner Erlaubnis zum Erwerb und anschließenden Besitz von Munition, die für Langwaffen (→ Rn. 6a) als „Jagdwaffen“ (Absatz 1 Nr. 2) bestimmt ist (vgl. Nr. 13.4 WaffVwV und auch schon § 28 Abs. 4 Nr. 7 WaffG aF). Ausgenommen ist naturgemäß Munition, die einem Verbot nach dem BJagdG unterliegt. Für Kurzwaffenmunition benötigt der Jäger eine Erwerbsberechtigung, die durch Eintragung in die WBK erteilt wird. Die Unterscheidung nach Kurz- und Langwaffenmunition erfolgt anhand der amtlichen Maßstafeln nach dem Beschussrecht, bzw. anhand der Definition der C. I. P. (C. I. P. List of TDCC – Tab IV). Dies ist oftmals weder den Erlaubnisinhabern, noch den für den Vollzug des Waffenrechts zuständigen Behörden bekannt: Es wird meist irrig angenommen, dass der Eintrag einer Langwaffe in eine Waffenbesitzkarte dazu führt, dass die Munition hierfür Langwaffenmunition sei. Es gibt eine ganze Reihe von jagdlich zugelassenen Langwaffen, die für Kurzwaffenmunition eingerichtet sind. Interessanterweise gibt es auch eine Reihe von Kurzwaffen, bei denen die Erlaubnisbehörden die – gebührenpflichtige – Munitionserlaubnis erteilen, obwohl diese für Waffen Langwaffenmunition im rechtlichen Sinne eingerichtet sind. Wie an vielen anderen Stellen dieses sehr komplexen Gesetzes wäre es am Gesetzgeber derartige Regelungen praktikabler und verständlicher zu gestalten. Die ursprünglich vorgesehene Einbeziehung auch der Jugendjagdscheine (§ 16 BJagdG) ist nach den Entschlüssen des Vermittlungsausschusses fallen gelassen worden; Inhaber von Jugendjagdscheinen werden nicht (mehr) von dem gesetzlichen Begriff „Jäger“ in Absatz 1 erfasst. Vgl. betr. Jugendjagdscheine auch Absatz 7. Beim Munitionstransport durch Jäger sind die (zum 1.1.2005 geänderten) Vorschriften des **Gefahrgutrechts** zu beachten (ausführlich www.fwr.de/re_gefahrguttransport_2005).

Da der Munitionsbesitz nach Ablauf der Gültigkeit des Jagdscheins eine Straftat in Form des unerlaubten Besitzes darstellt, empfiehlt die Verwaltungsvorschrift zum WaffG, wegen des Rechts zum Besitz und zur Vermeidung von Rechtsunsicherheiten (zB in Fällen, in denen die Verlängerung des Jagdscheins aus persönlichen Gründen zunächst nicht beantragt wird) die Erlaubnis zum Erwerb und Besitz von Langwaffenmunition in die Waffenbesitzkarte eintragen zu lassen oder im Fall von „Gelegenheitsjägern mit Leihwaffen“ einen Munitionserwerbschein zu beantragen (Vgl. Nr. 13.5 WaffVwV).

6. Erlaubnisfreies Führen von Jagdwaffen und Schießen durch Jäger (Absatz 6). Die Freistellung erfasst nur Inhaber von gültigen Jahres- und Tagesjagdscheinen (vgl. → Rn. 10 aE). Die im Wesentlichen übernommene frühere Regelung ist in einem Punkt durch das WaffnG 2002 zugunsten der Jäger ergänzt worden (Begr. RegE BT-Drs. 14/7758, 62): „Im Rahmen der Ausbildung von Jagdhunden, die mit einer Prüfung abschließt, wird u. a. die Schussfestigkeit der Hunde erprobt und geprüft. Die in diesem Zusammenhang eingesetzte Schusswaffe dient nicht der Jagdausübung. Diese Tätigkeiten können – wie das Anschießen im Revier – von der Erlaubnispflicht nach § 10 Abs. 4 und 5 des Entwurfs für Jagdscheininhaber freigestellt werden, da insoweit keine durchgreifenden Sicherheitsbedenken entgegen stehen“. Zu beachten ist die Pflicht, ein Personaldokument, WBK und Jagdschein mitzuführen und ggf. prüfen zu lassen (§ 38 S. 1 Nr. 2).

Die **Freistellung** für die Tätigkeit **im Revier** erfolgt – eingeschränkt – für das Führen von Jagdwaffen auch insoweit, als es mit den im ersten Halbsatz des

Absatzes 6 Satz 1 im einzelnen genannten Tätigkeiten im **Zusammenhang** steht, sofern die Jagdwaffen „**nicht schussbereit**“ (→ § 12 Rn. 24) geführt werden (Absatz 6 zweiter Halbsatz). Diese Regelung wurde nach Anhörung des Innenausschusses eingefügt (Begr. BT-Drs. 14/8886, 112). Hierzu heißt es: „Die Regelung in Absatz 6 bedarf der Präzisierung: Einerseits sollen nicht nur die direkten Hin- und Rückwege zur und von der Jagd und den anderen jagdlichen Tätigkeiten von der Waffenscheinplicht freigestellt werden, sondern auch die üblichen gesellschaftlichen Veranstaltungen (zB sog. Schüsseltreiben) oder die damit einhergehenden Besorgungen wie Abstecher zur Bank oder Post. Andererseits dürfen im hiernach umschriebenen Bereich die Jagdwaffen aber nicht schussbereit geführt werden (vgl. auch § 2 Abs. 1 Satz 1 der Unfallverhütungsvorschrift „Jagd“ der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften/UVV 4.4).“ Darauf, ob die Waffe „zugriffsbereit“ ist, wird hier nicht abgestellt (anders → § 12 Rn. 25). Die Freistellung erfasst auch das Führen von – nicht einem Verbot unterliegenden – Hieb- und Stoßwaffen (zB sog. „Saufänger“= beidseitig geschliffene große Dolche). Vgl. auch § 40 Abs. 3. Zu Schreckschuss-, Reizstoff und Signalwaffen siehe Randnummer 14.

- 27 a) „**Befugte Jagdausübung**“. Voraussetzung für jede Privilegierung in diesem Zusammenhang ist, dass der Jäger (Absatz 1) jeweils berechtigterweise die Jagd ausübt. Aber auch die jeweils ausgeübte Tätigkeit muss den erforderlichen Bezug zum Jagdbetrieb erkennen lassen. Der Abschuss verwilderter Haustauben in Innenstädten zählt **nicht** zur „befugter Jagdausübung“ (VG Düsseldorf NWVBl. 2006, 33). Die Jagd übt derjenige rechtmäßig aus, der an dem in Frage kommenden Ort materiell-rechtlich jagdausübungsberechtigt ist (OLG Hamm NJW 1960, 114) oder wer von diesem Jagdausübungsberechtigten, zB als Jagdgast, die Erlaubnis zur Jagdausübung erhalten hat. Die Jagd muss ferner mit zulässigem Jagdgerät (§ 19 BJagdG) ausgeübt werden. Auch das sog. Anschießen von Jagdwaffen im Revier bedarf keiner Erlaubnis, da für die Jäger auch sonst vorausgesetzt wird, dass sie ihre Schusswaffen so gebrauchen, dass andere nicht gefährdet werden (Begr. BT-Drs. VI/2678, 35). Das „Anschießen“ wird nach der Neufassung durch das WaffRNeuRegG beispielhaft ausdrücklich erwähnt. Hinzugefügt wurde nach den Entschlüssen des Innenausschusses das „Einschießen“. Dies geht auf einen Vorschlag des Bundesrats zurück (BT-Drs. 14/7758, 109), der wie folgt begründet wurde: Die Freistellung allein des Anschießens von der zusätzlichen Erlaubnispflicht für das Führen von Jagdwaffen werde den Bedürfnissen der Jägerschaft nicht gerecht. Anschießen umfasse lediglich die Überprüfung der Treffpunktlage mit wenigen Schüssen, nicht jedoch die erforderliche Korrektur der Visiereinrichtung bei abweichender Trefferlage und das anschließende erneute Überprüfen (Einschießen).
- 28 Bei der Gesetzesänderung 1976 waren in Koordinierung mit § 35 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. a WaffG aF die Worte „sowie auf den **Jagd- und Forstschutz**“ in den Gesetzestext eingefügt worden. Diese Ergänzung sollte nach der amtlichen Begr. (BT-Drs. 7/2379, 23) Zweifel, die bei der Anwendung dieser Vorschrift aufgetreten waren, ausräumen. Nach § 25 Abs. 1 BJagdG obliegt dem Jagdausübungsberechtigten auch der Jagdschutz. Der Inhaber eines Jagdscheins ist deshalb nach wie vor berechtigt, ohne zusätzliche Erlaubnis (Waffenschein, Schieß-erlaubnis) den Jagd- und Forstschutz auszuüben. Die Privilegierung schließt sich an § 21 RWaffG 1938 an, wonach der Jagdschein seinen Inhaber generell zum Führen von Jagd- und Faustfeuerwaffen berechtigte. Die Waffenführungsbefugnis ohne Waffenschein ist jedoch schon nach § 35 Abs. 4 Nr. 2a WaffG aF auf die befugte Jagdausübung und den Jagd- und Forstschutz beschränkt worden. Das bedeutete in etwa eine Rückkehr zum Rechtszustand gem. § 21 Abs. 2 SchWaffG 1928, wonach der Jagdschein den Waffenschein nur beim Führen von

Jagdwaffen auf der Jagd, beim Jagdschutz und Übungsschießen sowie auf den dazu gehörigen Hin- und Rückwegen ersetzt. Durch die während der Ausschussberatung 1972 erfolgte Einfügung der Worte „oder im Zusammenhang damit“ sollte den Erfordernissen der jagdlichen Praxis und dem waidmännischen Brauchtum Rechnung getragen werden (ABer. zu BT-Drs. VI/3566, 7). Es wurden durch diese Formulierung, die der Entwurf des WaffRNeuRegG zunächst übernommen hatte, nicht nur, wie nach § 21 Abs. 2 SchWaffG 1928, die direkten Hin- und Rückwege zur und von der Jagd von der Waffenscheinpflicht freigestellt, sondern auch die üblichen anschließenden gesellschaftlichen Veranstaltungen uä, wenn sie nur in Zusammenhang mit einem Jagdgang erfolgten. In allen diesen Fällen hatte der Gesetzgeber von dem Erfordernis eines Waffenscheins abgesehen, weil nach seiner Ansicht das Jagd- und Forstrecht die Rechte und Pflichten der Jäger hinsichtlich des Führens von Schusswaffen in einer auch dem Sicherheitsinteresse genügenden Weise regelte. Hier hat das Waffenrechtsneuregelungsgesetz eine Änderung gebracht. Im eigentlichen Bereich der befugten Jagdausübung, wie er im ersten Halbsatz des Satzes 1 im Einzelnen charakterisiert wird, darf die Schusswaffe auch geladen und zugriffsbereit sein, bei den genannten bloßen Annex-Tätigkeiten („im Zusammenhang“) erstreckt sich die Befreiung von der Waffenscheinpflicht nur auf das Führen „nicht schussbereiter“ Jagdwaffen. Dabei sind von der Jagdausübung nicht die Fahrt und das Mitführen einer geladenen Jagdwaffe mit dem Kraftfahrzeug auf einer öffentlichen Straße erfasst, und zwar auch dann nicht, wenn diese durch das Revier führt (OLG Stuttgart NStZ-RR 2008, 23 hierzu auch: OLG Stuttgart, Urteil vom 24.7.2007 – 4 Ss 185/07, juris).

Über den **Jagdschutz** im Einzelnen bestimmen die §§ 23–25 BJagdG. Mit der Frage wildernder Hunde und Katzen befassen sich ausführlich Lehmann/v. Grotthuss 06/2010 § 13 Rn. 65 ff. Der **Forstschutz** betrifft besonders den Schutz des Waldes vor Forstdiebstählen, Beschädigungen usw. Er ist landesrechtlich geregelt (Apel Anm. 6b). Die Ausbildung von Jagdhunden im Revier ist nunmehr ebenfalls durch ausdrückliche Regelung einbezogen worden (→ Rn. 1).

Auch das **Schießen** mit Jagdwaffen, nicht nur ihr Führen, ist in den Fällen des Absatzes 6 erlaubnisfrei gestattet, so dass weder ein Waffenschein (§ 10 Abs. 4) noch eine besondere Schießerlaubnis (§ 10 Abs. 5) erforderlich ist, soweit der Kernbereich der befugten Jagdausübung oder die übrigen genannten Bereiche direkt tangiert sind. Für die nur mit diesen Kerntätigkeiten im Zusammenhang stehenden Verhaltensweisen ergibt sich bereits aus dem Erfordernis, dass die Jagdwaffen insoweit nur in „nicht schussbarem“ Zustand mitgeführt werden dürfen, dass das Schießen mit ihnen in diesem Rahmen nicht ohne Erlaubnis gestattet ist.

Dies gilt explizit auch für das Führen und Schießen von zugelassenen **Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen** im Rahmen der befugten Jagdausübung (zB Jagdhundausbildung, Wildschadensverhütung, Jagdschutz). Inhaber eines gültigen Jagdscheins benötigen daher innerhalb des Jagdreviers keinen Kleinen Waffenschein (Vgl. Nr. 13.6 WaffVwV).

b) naturschutzrechtlicher Tierabschuss (Satz2). Durch das Gesetz zur Änderung des WaffenG und weiterer Vorschriften vom 26.3.2008 (BGBl. I S. 426) wurde **Satz 2** angefügt. Zur Begründung führt der ABer. aus: „Hiermit wird ein Änderungswunsch des Bundesrates aufgegriffen. Gegen die Gleichstellung von Tierarten bei der berechtigten Jagdausübung, die nicht dem Jagdrecht, sondern dem Naturschutzrecht unterliegen, bestehen keine Bedenken. Das Anliegen der Länder insbesondere bei Kormoranen und Rabenvögeln von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, sich bei der letalen Vergrämung der Hilfe der Jagdscheininhaber zu bedienen, ist berechtigt“ (BT-Drs. 16/8224, 16).

7. Sonderregelung für Inhaber von Jugendjagdscheinen (Absatz 7).

- 33 Diese Vorschrift ist nach den Beratungen im Vermittlungsausschuss eingefügt worden. Ihre Entstehung verdankt sie – wie viele andere – den Überlegungen im Anschluss an das Massaker von Erfurt (26.4.2002). Zunächst wurde aus den privilegierenden Bestimmungen, die neben erwachsenen Jagdscheininhabern auch Jugendjagdscheininhaber erwähnten, der § 16 BJagdG gestrichen, so dass Inhaber von Jugendjagdscheinen an den hiermit verbundenen Freistellungen nicht mehr teilhaben. **Satz 1** enthält darüber hinaus ein unabdingbares **Verbot**, diesen Jungjägern im Alter von 16 bis 17 Jahren eine waffenrechtliche Erlaubnis zum Erwerb und Besitz einer Schusswaffe oder zugehöriger Munition zu erteilen. **Satz 2** regelt den Umgang mit Schusswaffen und Munition im Einzelnen und unterscheidet, wie bei volljährigen Jägern, zwischen dem – hier noch enger gezogenen – Kernbereich jagdlicher Tätigkeit („nur für die Dauer der Ausübung ...“) und dem Randbereich, in dem ebenfalls nur das Führen nicht schussbereiter Jagdwaffen ohne waffenrechtliche Erlaubnis für zulässig erklärt wird.

- 34 **8. Auszubildende im Jagdbereich (Absatz 8).** Zum Abschluss des „Jägerparagrafen“ wird schließlich noch eine Spezialregelung für die „Ausbildung zum Jäger“ getroffen. Eine solche fehlte bisher. Die Begr. zum Gesetzentwurf (BT-Drs. 14/7758, 62) bemerkt hierzu: „Im Interesse einer praxisgerechten Ausbildung ist diese Regelung für Jäger in der Ausbildung notwendig, aber auch aus sicherheitspolitischen Gründen vertretbar. Zusätzlich besteht außerdem für jugendliche Jäger in der Ausbildung auch die Ausweispflicht im Sinne des § 38 Satz 1 Nr. 1 des Entwurfs. Das Schießen jugendlicher Jäger wird durch § 27 Abs. 5 des Entwurfs geregelt“. Das Gesetz spricht nicht von „Jugendlichen“ in der Ausbildung zum Jäger, sondern ganz allgemein von „Personen“, so dass auch volljährige Auszubildende erfasst sind. Das Mindestalter ist jedoch auf 14 Jahre festgelegt, so dass Kinder nicht unter die Regelung fallen. Das erlaubnisfreie Erwerben, Besitzen (beides nachträglich eingefügt) und Führen von Jagdwaffen durch Auszubildende ist an eine Reihe von Bedingungen geknüpft: Zunächst bezieht es sich nur auf den Umgang mit **nicht schussbereiten** Waffen. Dies ist auf Anregung des Bundesrats klargestellt worden (BT-Drs. 14/7758, 109 und 131): „Eine Notwendigkeit des Umgangs mit schussbereiten Jagdwaffen durch in der Jägerausbildung befindliche Personen besteht während des erlaubnisfreien Führens „im Gelände“ regelmäßig nicht, zumal dort auch ein Schießen mit den geführten Waffen grundsätzlich nicht zulässig ist. Zur Vermeidung von Gefährdungen sowohl der an der Ausbildung Beteiligten als auch dritter Personen ist die in Artikel 1 § 13 Abs. 7 Satz 1 [§ 13 Abs. 8 Satz 1 der endgültigen Fassung] geregelte Befugnis zum erlaubnisfreien Führen daher entsprechend einzuschränken“.

- 35 Wie bei der befugten Jagdausübung (→ Rn. 12) ist auch hier stets ein Zusammenhang mit der Ausbildung vonnöten („in der Ausbildung“). Des Weiteren darf der Umgang mit den Jagdwaffen durch den Auszubildenden nicht selbstständig vorgenommen werden, sondern nur „unter Aufsicht“ des Ausbilders, der für den ordnungsgemäßen Verlauf der Ausbildungstätigkeit verantwortlich ist. Weitere Voraussetzung ist, dass sowohl der Sorgeberechtigte (bei Minderjährigen) als auch der Ausbildungsleiter, der möglicherweise der bereits genannte Ausbilder ist, ihr Einverständnis in einer von beiden unterschriebenen schriftlichen Erklärung kundgetan haben; sie wird als „Berechtigungsbescheinigung“ bezeichnet. Diese ist nach Absatz 8 Satz 2 von dem Auszubildenden in der Ausbildung „mit sich zu führen“. Dies ist so zu verstehen, dass die Bescheinigung von dem Auszubildenden nicht etwa ständig mitgeführt werden muss, sondern nur, soweit es während der Ausbildung tatsächlich zum (beaufsichtigten) Erwerb, Besitz oder Führen von Jagdwaffen kommt. Das Schießen zu Ausbildungszwecken ist leider in der vorliegenden Vorschrift nicht geregelt, so dass der Eindruck entstehen